



Amtsgericht Tübingen

72074 Tübingen, Doblerstraße 14

Telefon: 07071/2000

Telefax: 07071/200-2920

Durchwahl: 07071/200-2762

Aktenzeichen: 4 Ls 42 Js 3240/2006

Bitte bei allen Schreiben angeben!

BESCHLUSS vom 26.03.2009

in der Strafsache gegen

den am 06.06.1962 in Stuttgart geborenen, in 72072 Tübingen,
Eisenhutstr. 66 wohnhaften ledigen

Jürgen Hahnel

wegen BtMG

wird die im Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 21.08.2007
bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung

w i d e r r u f e n .

Gründe

Jürgen Hahnel wurde durch Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 21.08.2007, rechtskräftig seit 04.07.2008, wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu der Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt und dem Verurteilten auferlegt 120 Stunden gemeinnützige unentgeltliche Arbeitsleistungen nach näherer Weisung des Vereins Schwitzen statt Sitzen zu erbringen.

Dieser Auflage ist der Verurteilte bislang unentschuldigt nicht nachgekommen und hat statt dessen mit E-mail vom 10.02.2009 dem Verein Schwitzen statt Sitzen mitgeteilt, dass er sich dazu entschlossen habe, die ihm auferlegte gemeinnützige Arbeit nicht abzuleisten.

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat deshalb beantragt, die bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen.

Dem Verurteilten wurde zu diesem Antrag die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung und zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Den Anhörungstermin am 23.03.2009 um 09:00 Uhr hat der Verurteilte nicht wahrgenommen, sich jedoch schriftlich zu diesem Antrag geäußert.

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft Tübingen entsprechend war vorliegend die bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen, da auf Grund des auch durch das schriftliche Vorbringen des Verurteilten nicht entschuldigenden Verweigerens der auferlegten Arbeitsleistung festzustellen ist, dass der Verurteilte gegen die ihm erteilte Auflage gröblich und beharrlich verstoßen hat, so dass gemäß § 56 f I Nr. 3 StGB die Bewährung zu widerrufen war.

Mildere Maßnahmen als der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung kamen nicht in Betracht, nachdem der Verurteilte mitgeteilt hat, dass er überhaupt nicht gewillt sei, diese Arbeitsaufgabe zu erbringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Diese müsste binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tübingen eingelegt werden.
Bei schriftlicher Einlegung ist die Wochenfrist nur gewahrt,
wenn das Schriftstück binnen der Wochenfrist bei Gericht ein-
geht.

Hirn
Richter am Amtsgericht
(Me)



Ausgefertigt
Tübingen, den 09.04.2009
Die Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts

Pfeffinger, JHS.in